



MARKTGEMEINDE BAD MITTERNDORF

Steirisches Salzkammergut - Pol. Bezirk Liezen, Steiermark
Postleitzahl 8983

Bad Mitterndorf, 31. Oktober 2025

Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115/1967 in der Fassung LGBI. 68/2025 wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Mitterndorf hat in seiner Gemeinderatssitzung am 23. Oktober 2025 aufgrund der Vermessungsurkunde des Herrn DI Reinhard Grick, 8983 Bad Mitterndorf Nr. 406, Plandatum 03. Juni 2025, GZ.: 3130/2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Umwandlung von Teilen des Grundstückes Nr. 3325, KG Mitterndorf, im Ausmaß von 74 m² (Teilflächen 1 und 2), vom öffentlichen Gut in freies Gemeindevermögen.
- b) Einbeziehung von Teilen des Grundstückes Nr. 3325, KG Mitterndorf, im Ausmaß von 74 m² (Teilflächen 1 und 2) zu Grundstück Nr. .1306, KG Mitterndorf.

In der zitierten Gemeinderatssitzung wurde auch folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Oktober 2025 wird gem. § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964 nachstehendes verordnet:

Auflassung von Teilen des Grundstückes 3325, KG Mitterndorf, im Ausmaß von 74 m² als öffentliche Straße (Gemeindestraße). Für die aufgelassenen Teile des Grundstückes 3325, KG Mitterndorf, wird der Gemeingebräuch aufgehoben.

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (GemO) mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist von 2 Wochen folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

Herbert Hansmann

Herbert Hansmann
Bürgermeister



Angeschlagen am: 31. 10. 2025 *CHW*

Abgenommen am: